

45. Kann nach preussischem Landrechte und nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ehefrau aus ihrem eingebrachten Gute ihrem Manne ein Darlehn geben, ohne daß das Eingebachte insoweit vertragsmäßig für Vorbehaltsgut erklärt wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1912 i. S. W. (Bekl.) w. Br. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 98/11.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin forderte vom Beklagten die Rückzahlung eines Darlehns, das sie vor Jahren ihrem Ehemanne, der damals Kaufmann war, gegeben haben wollte. Der Grund, aus dem sie die Haftung des Beklagten ableitete, bestand darin, daß die Darlehnsverbindlichkeit ihres Ehemannes im Betriebe seines Handelsgeschäftes entstanden, dieses später auf eine von ihm mit anderen Personen begründete offene Handelsgesellschaft übergegangen und sodann der Beklagte in diese Handelsgesellschaft eingetreten sei. Das Kammergericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, wenn die Klägerin schwöre, daß sie im Jahre 1899 oder 1900 mit ihrem Ehemanne verabredet habe, ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen solle als Darlehn in dem Geschäfte der Firma M. Br. bleiben und sie zum 1. Januar 1900 in den Geschäftsbüchern dieser Firma als Gläubigerin eingetragen werden. Die hiergegen eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus den folgenden

#### Gründen:

„Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Rückzahlung der Darlehnsschuld ihres Ehemannes, die dieser ihr gegenüber in der nach dem angefochtenen Urteile von ihr zu beschwörenden Weise auf sich genommen haben soll. Der Grund, weshalb der Beklagte dafür in Anspruch genommen wird, ist der, daß der Ehemann Br. den Darlehnsvertrag mit der Klägerin im Betriebe des damals von ihm als Einzelkaufmann unter der Firma M. Br. betriebenen Handelsgeschäftes abgeschlossen haben würde, daß daher, als Br. im Jahre 1902 zwei Personen als persönlich haftende Gesellschafter in sein Geschäft aufnahm, gemäß § 28 Abs. 1 HGB. jene Schuld zu einer Schuld der neu begründeten offenen Handelsgesellschaft geworden sein würde und daß der Beklagte für diese Schuld, nachdem er später in die Gesellschaft eingetreten war — während die anderen Teilshaber inzwischen ausgeschieden sind —, nach §§ 130 Abs. 1, 128 HGB. haften würde. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Eheleute Br. im Mai 1909 durch notariellen Vertrag untereinander Gütertrennung verabredet haben.

Das Berufungsgericht hat nun den Klagenanspruch auf dieser Grundlage, falls der behauptete Vertrag über die Umwandlung der Forderung in eine Darlehnsforderung durch den Eid der Klägerin bewiesen würde, für schlüssig begründet erachtet.“ (Es folgt zunächst eine Besprechung gewisser prozessualer Rügen, die für unzutreffend erklärt werden. Dann heißt es weiter:)

„In materieller Beziehung hat der Beklagte nur die Rechtsgültigkeit des auf den Eid der Klägerin gestellten Vertrages angegriffen; zu einem anderen Angriffe wäre auch keinesfalls ein Grund ersichtlich. Aber auch der vom Beklagten erhobene trifft nicht zu. Da in der Eidesnorm unbestimmt gelassen ist, ob der behauptete Vertrag 1899 oder 1900 geschlossen sei, so kommt es bei der zu entscheidenden Frage auf jedes der in diesen beiden Jahren geltend gewesenen Rechte an. Fest steht, daß die Ehegatten Br. in ihren Güterverhältnissen im Jahre 1899 nach dem gesetzlichen Güterrechte des preuß. Allg. Landrechtes, im Jahre 1900 nach dem des Bürgerlichen Gesetzbuches lebten. Der Beklagte meint nun, daß die Klägerin ihrem Ehemanne das Geld, das er als ihr eingebrachtes Gut in Händen hatte, nicht zu Darlehn habe geben können, wenn es nicht zugleich in Vorbehaltsgut umgewandelt wurde; dieses letztere könne aber nach preuß. Landrechte durch den Vertrag nicht bewirkt sein, weil dazu nach § 209 vergl. mit § 198 A. N. II 1 die gerichtliche Geschäftsform erforderlich gewesen sein würde. Wenn dies richtig wäre, so müßte man entsprechend auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches nach dessen §§ 1432, 1434 das Gleiche annehmen. Es ist aber nicht richtig. Zwar greift die Revision nicht ohne Grund die Ausdrucksweise des Berufungsgerichtes an, wenn dieses bei einem Einzelkaufmanne von Schulden der Firma im Gegensatz zu denen des Inhabers selbst spricht, was juristisch jedenfalls nicht korrekt ist, und auch die Bezugnahme des Kammergerichtes auf Art. 317 A. N. G. B., der für Handelsgeschäfte die Formvorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes beseitigte, versagt; denn wenn wirklich das eingebrachte Gut hier erst in Vorbehaltsgut umgewandelt werden müßte, so würde das dies bewirkende Geschäft kein Handelsgeschäft sein. Aber die Annahme, daß die Ehefrau nicht auch eingebrachtes Geld ihrem Manne zu Darlehn geben könne, entbehrt jedes Grundes und widerspricht auch der herrschenden Ansicht.

Freilich paßt die Anführung von Striethorst's Archiv Bd. 43 S. 94, worauf sich das Kammergericht beruft, hier keineswegs, da diese Entscheidung des preuß. Obertribunals, deren Richtigkeit übrigens in der Literatur bezweifelt worden ist, nicht einen Fall des § 209 A.R. II. 1, sondern den davon ganz verschiedenen des § 198 das. betrifft; aber es hätten statt dessen die Entsch. des ObTrib. Bd. 50 S. 236 angeführt werden können. In demselben Sinne sprechen sich für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches aus z. B. Bland, B.G.B. (3. Aufl.) Bd. 4 Bem. 1 Abs. 2 zu § 1432 S. 227, und v. Staudinger, Komm. zum B.G.B. (5./6. Aufl.) Bd. 4 Tl. 1 Bem. 1b zu § 1432 S. 331.

Es war mithin die Revision zurückzuweisen.“ . . .